

**Richtlinie  
TOP Stipendium  
PHD-STUDIUM IM AUSLAND**

**Richtlinie  
TOP Stipendium  
PHD-STUDIUM IM AUSLAND**

**TOP Stipendien**

**Richtlinie  
TOP Stipendium  
PHD-STUDIUM IM AUSLAND**

**TOP Stipendium „PhD-Studium im Ausland“**

**Wer wird gefördert?**

Studierende, die ein Doktorats- bzw. PhD-Erststudium im Ausland (weltweit) absolvieren.

Höchsteralter der antragstellenden Person: 40 Jahre zu Beginn des Auslandsaufenthalts.

**Keine Förderung bei einem Jahres-Bruttoeinkommen, welches über dem FWF-Gehaltssatz für einen PhD/30 Wochenstunden liegt!**

Die Vergabe der Fördergelder für dieses Stipendium erfolgt auf Empfehlung eines Stipendienbeirates durch die NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB) im Auftrag des Landes Niederösterreich.

**Wann können Anträge eingereicht werden?**

Ab dem 3. Semester des PhD-Studiums im Ausland immer für das vorangegangene Studienjahr.

**Förderzeitraum:**

12 Monate.

**Welche Unterlagen sind erforderlich?**

- Aktuelle Meldebestätigung, die die durchgehende Haupt- oder Nebenwohnsitzmeldung in Niederösterreich seit 01.01.2016 bestätigt. Die Meldebestätigung darf bei Antragstellung nicht älter als 14 Tage sein.
- Nachweis des akademischen Abschlusses, welcher zum Doktorats- bzw. PhD-Studium berechtigt.
- Erfolgsnachweis oder Tätigkeitsbericht über die beiden vorangegangenen Semester.
- Aktuelle Inskriptionsbestätigung bzw. Abschlussurkunde bei abgeschlossenem PhD-Studium
- Zulassungsbestätigung des Dissertationsthemas (in Deutsch oder Englisch).
- Kurze inhaltliche Beschreibung des Forschungsvorhabens.
- Einkommensnachweis: dieser ist notwendig, wenn im aktuellen Kalenderjahr ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen wird.

# Richtlinie TOP Stipendium PHD-STUDIUM IM AUSLAND

## Förderhöhen je nach Aufenthaltsdauer:

3 Monate	€ 540,00
4 Monate	€ 720,00
5 Monate	€ 900,00
6 Monate	€ 1.080,00
7 Monate	€ 1.280,00
8 Monate	€ 1.480,00
9 Monate	€ 1.680,00
10 Monate	€ 1.880,00
11 Monate	€ 2.080,00
12 Monate	€ 2.280,00

## Einkommensobergrenze:

Das Jahres-Brutto-Einkommen darf den FWF-Gehaltssatz für PhD/30h-Woche nicht übersteigen.

Als Einkommen werden die Einkunftsarten laut Einkommensteuergesetz (EStG 1988, § 2 Abs.3) gewertet. Diese sind wie folgt:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21), Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22), Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23), Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25), Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28), sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG.

## Wie kann eine Förderung in Anspruch genommen werden?

Die Beantragung eines TOP Stipendiums erfolgt nach einmaliger Registrierung ausschließlich über ein Online-Einreichsystem auf [www.topstipendien.at](http://www.topstipendien.at).

## Wie oft kann ein TOP Stipendium Ausland vergeben werden?

TOP Stipendium „Auslandssemester und Auslandspraktika im Erststudium“ TOP Stipendium „Bachelor- / Masterstudium im Ausland“	Inn erhalb dieser Gruppe-max.	1x
TOP Stipendium „Auslandsaufenthalt während des PhD-Studiums“ TOP Stipendium „PhD-Studium im Ausland“	Inn erhalb dieser Gruppe-max.	1x
TOP Stipendium „Kongress- und Konferenzteilnahme im Ausland“		2x
TOP Stipendium „Postgraduale Forschungstätigkeit im Ausland“		.....1x

**Richtlinie  
TOP Stipendium  
PHD-STUDIUM IM AUSLAND**

**Schlussbestimmungen**

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996

Diese rechtlichen Grundlagen können im Internet eingesehen werden:

[http://www.noel.gv.at/noe/Kunst-Kultur/Richtlinien-Voraussetzungen.html#heading\\_Rechtliche\\_Grundlagen](http://www.noel.gv.at/noe/Kunst-Kultur/Richtlinien-Voraussetzungen.html#heading_Rechtliche_Grundlagen)

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinien nicht.

Die NFB behält sich vor, die Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, sofern

- diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
- diese ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde;
- allfällige Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
- das Land Niederösterreich in anderer Weise irregeführt wurde.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten. Diese Richtlinie tritt am 01.09.2020 in Kraft.

**Kontakt:**

NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB)  
Hypogasse 1, 1. OG  
3100 St. Pölten  
Tel.: +43 2742 27570-26  
E-Mail: [stipendien@nfb.at](mailto:stipendien@nfb.at)